

**Förderrichtlinie „Gesundheitsbezogene Selbsthilfegruppen“
im Saale-Holzland-Kreis“
vom 28.06.2023**

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises hat in seiner Sitzung am 28.06.2023 mit Beschluss Nr. K 421-17/23 o.g. Förderrichtlinie beschlossen:

1. Allgemeines
2. Ziel und Gegenstand der Förderung
3. Fördervoraussetzungen und Zuwendungsempfänger
4. Art und Umfang der Förderung
5. Antragstellung
6. Bewilligung und Auszahlung
7. Verwendungsnachweis
8. Schlussbestimmungen

"Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Dokument gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form."

1. Allgemeines

Der Saale-Holzland-Kreis fördert die gesundheitsbezogene Selbsthilfe vor Ort, um selbstorganisierte Zusammenschlüsse von Menschen, die ein gleiches Anliegen haben, zu stärken. Schwerpunkte sind der Umgang mit sowohl chronischen als auch seltenen Krankheiten, mit Lebenskrisen oder belastenden sozialen Situationen. Es gibt Selbsthilfegruppen für Betroffene und Angehörige. Mit den Angeboten und Aktivitäten der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe werden das professionelle Gesundheitswesen unterstützt, Versorgungslücken geschlossen und die Gesundheitslandschaft öffentlich und gemeindeübergreifend weiterentwickelt.

2. Ziel und Gegenstand der Förderung

- 2.1. Ziel der Förderung ist es, gesundheitsbezogene Selbsthilfegruppen, die sich zu Gesprächsrunden, gemeinsamer Freizeitgestaltung, erlebendem Miteinander und gegenseitiger Motivation zusammengefunden haben, durch finanzielle Zuwendung die Möglichkeiten zu gemeinsamen Aktivitäten, Informationen und der eigenen Mobilisierung zu geben. Dabei sollen bestehende Treff- und Austauschmöglichkeiten erhalten bleiben und neue Wege der Aktivierung sowie Information, auch über die Grenzen der eigenen Gemeinde oder Region hinweg, erprobt und genutzt werden.
- 2.2. Gegenstand der Förderung ist ein Beitrag zu den Ausgaben der gesundheitsbezogenen Selbsthilfegruppen für deren gemeinsame Aktivitäten.
- 2.3. Die Förderung ist eine freiwillige Leistung des Saale-Holzland-Kreises. Ein Anspruch besteht nicht. Eine Erzielung von wirtschaftlichen Gewinnen ist ausgeschlossen.
- 2.4. Die Empfehlung zur Entscheidung der Mittelvergabe wird einem Beirat übertragen. Dieser setzt sich aus bis zu drei Gruppensprechern verschiedener Selbsthilfegruppen des Saale-Holzland-Kreises, bis zu drei Mitgliedern des Ausschusses für Soziales und Gesundheit, zwei Vertretern des Landratsamtes und des Koordinators der Selbsthilfekontaktstelle zusammen. Die Vertreter des Ausschusses für Soziales und Gesundheit müssen spätestens vom Ausschuss für Soziales und Gesundheit im 3. Quartal eines Jahres festgelegt werden. Die Beiratstätigkeit der Gruppensprecher kann jährlich wechseln, um ein gleichberechtigtes Mitspracherecht zu gewährleisten. In Ausnahmefällen kann die Abstimmung telefonisch, per Video oder per E-Mail erfolgen.
- 2.5. Die Entscheidung über die Anträge obliegt dem Landrat.

3. Fördervoraussetzungen und Zuwendungsempfänger

- 3.1. Zuwendungsberechtigt sind gesundheitsbezogene Selbsthilfegruppen, bestehend aus mindestens fünf Mitgliedern, deren Gruppenleben im Saale-Holzland-Kreis stattfindet.
- 3.2. Die genannten Zuwendungsberechtigten sind in einer gesundheitsbezogenen Selbsthilfegruppe aktiv, die einen freiwilligen Zusammenschluss von Menschen zum selbstbestimmten Informations- und Erfahrungsaustausch ohne fachliche Anleitung bietet. Der Fokus liegt bei der gegenseitigen emotionalen Unterstützung und Motivation.
- 3.3. Für die oben genannten Zuwendungsempfänger ist eine vertretungsberechtigte Person zu benennen. Das Mindestalter beträgt 18 Jahre. In den gesundheitsbezogenen Selbsthilfegruppen sind grundsätzlich alle Teilnehmer als gleichberechtigt anzusehen.
- 3.4. Die finanziellen Mittel für eine Förderung müssen im bestätigten Haushalt des Saale-Holzland-Kreises eingestellt und verfügbar sein.
- 3.5. Die Gesamtfinanzierung der einzelnen Projekte muss gesichert sein. Eine angemessene Eigenbeteiligung ist erforderlich.

4. Art und Umfang der Förderung

- 4.1. Die jährliche Zuwendung pro Antragsteller beträgt maximal 600 €, je nach Verfügbarkeit der Haushaltsmittel im Haushaltsjahr. Jeder Antragsteller kann einen Antrag pro Jahr stellen.
- 4.2. Zuwendungsfähig sind Aufwendungen materieller Art, die den gesundheitsbezogenen Selbsthilfegruppen zur Umsetzung ihrer Angebote, Aktivitäten und Aufgaben die nach 2.1. unter Beachtung der in 2.2., 2.3. und 3. genannten Voraussetzungen und Bedingungen entstehen.

Förderfähig sind insbesondere:

- Weiterbildungsveranstaltungen
- Referentenkosten und damit in Zusammenhang stehende Kosten, wie z. B. Fahrtkosten (nach Thüringer Reisekostengesetz)
- Öffentlichkeitsarbeit
- Kosten für Informationsmaterial
- Kulturelle Veranstaltungen
- Gemeinschaftliche Unternehmungen und Veranstaltungen
- Kosten für Bastel- und Beschäftigungsmaterial
- Kosten für Therapiematerial
- Telefon-, Porto-, Kopier- und Büromaterialkosten
- Fahrt- und Reisekosten (nach Thüringer Reisekostengesetz)
- Raumkosten in angemessener Höhe

Nicht förderfähig sind:

- Investitionen in Vermögensgegenstände (Möbel, Fotoapparat, Kopierer, etc.)
- Speisen und Getränke
- Miete an den eigenen Träger
- Honorare an Mitarbeitende des eigenen Trägers und
- politische Aktivitäten

5. Antragstellung

- 5.1. Eine Förderung erfolgt ausschließlich auf schriftlichen Antrag.
- 5.2. Der Antrag auf Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ist mittels vorgegebenen Antragsformular (Anlage 1) mit Kosten- und Finanzierungsplan zu stellen. Der Antrag ist von der unter Punkt 3.3. benannten, vertretungsberechtigten Person zu unterzeichnen.
- 5.3. Die Antragstellung hat bis zum **30.11.** des laufenden Kalenderjahres für das Folgejahr zu erfolgen. Die entsprechenden Antragsformulare sind beim Landratsamt (Finanzen und Beteiligungsmanagement, Zuwendungsmanagement bzw. Gesundheitsamt) abzufragen oder über <https://www.saaleholzlandkreis.de/landkreis/zuwendungen/> abzurufen.
- 5.4. Kontaktdaten für die Antragstellung.

Landratsamt Saale-Holzland-Kreis
Finanzen- und Beteiligungsmanagement
Im Schloß
07607 Eisenberg

E-Mail: zuwendungsmanagement@lrashk.thueringen.de
Tel: 036691 70-274

6. Bewilligung und Auszahlung

- 6.1. Über die jährlichen Zuwendungen wird im Ausschuss für Soziales und Gesundheit des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises informiert. Die Bewilligung erfolgt mittels Bescheid an die vertretungsberechtigte Person der antragstellenden Institution/Gruppe. Nach Eintritt der Rechtskraft erfolgt die Zahlung auf die im Antrag angegebene Bankverbindung der vertretungsberechtigten Person.
- 6.2. Mit der zur Förderung beantragten Aktivität/Veranstaltung kann erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Sofern Gründe vorliegen, die einen vorzeitigen Maßnahmebeginn erfordern, kann dieser mittels des Antrags (Anlage 1, Punkt 10) mit entsprechender Begründung beantragt werden.
- 6.3. Können die ausgereichten Mittel nicht entsprechend des Antrages bzw. der Bewilligung verwendet werden, kann bis zum **30.11.** des laufenden Jahres eine Änderung beantragt werden.

7. Verwendungsnachweis

- 7.1. Die sachgerechte Verwendung der ausgereichten Fördermittel ist bis zum **31.03.** des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres im Landratsamt mittels vorgegebenem Verwendungsnachweis (Anlage 2) einzureichen.
- 7.2. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht sowie einem zahlenmäßigen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben.
- 7.3. Im Sachbericht sind Erläuterungen zum erzielten Ergebnis und zur Verwendung der Fördermittel darzustellen.
Folgende Fragen sollen dabei Berücksichtigung finden:
 - Wofür wurde die Förderung verwendet?
 - Konnten alle beantragten Maßnahmen/Aktivitäten durchgeführt werden?
 - Beschreibung der durchgeführten Maßnahmen

- Wie war die Resonanz bei den Mitgliedern der Gruppe?

- 7.4. Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle für den Förderzweck entstandenen Einnahmen und Ausgaben einzeln nachzuweisen. Die Ausgaben sind entsprechend der Positionen im Kosten- und Finanzierungsplan des Antrages aufzulisten, für jede Position ist eine Zwischensumme zu bilden. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Nettobeträge berücksichtigt werden. Dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Originalbelege den Ausgaben beizufügen.
- 7.5. Fehlt es an den erforderlichen Verwendungsnachweisen bzw. ist es dem Zuwendungsempfänger nicht möglich die zweckgebundene Verwendung im Bewilligungszeitraum nachzuweisen, sind die ausgereichten nicht verwendeten Fördermittel bis zum 10.01. des Folgejahres der Bewilligung zurückzuzahlen. Zurückgezahlte Mittel können durch den Landkreis im Folgejahr als zusätzliche Mittel ausgezahlt werden.
- 7.6. Die Bewilligungsbehörde oder ein von ihr Beauftragter hat das Recht, die Verwendung der Mittel anhand der Belege und Bücher beim Zuwendungsempfänger zu prüfen. Das Prüfungsrecht des Rechnungsprüfungsamtes des Saale-Holzland-Kreises bleibt hiervon unberührt.

8. Schlussbestimmungen

Die Förderrichtlinie „Gesundheitsbezogene Selbsthilfegruppen“ tritt zum 01.09.2023 in Kraft.

Eisenberg, den 06.07.2023



Heller
Landrat

Anlage 1 – Antragsformular mit Kosten- und Finanzierungsplan

Anlage 2 – Verwendungsnachweis